

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 02.08.2023

Nummer 15

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung**, möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zum Eigenschutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Landkreis Schweinfurt: Müllabfuhr-Termine rund um Mariä Himmelfahrt

Anlage 2: Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe, Landkreis Schweinfurt

Anlage 3: 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) vom 26.07.2023

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 15

Landkreis Schweinfurt: Müllabfuhr-Termine rund um Mariä Himmelfahrt

Die Müllabfuhr kommt einen Werktag später

Landkreis Schweinfurt. Die Termine der Müllabfuhr ändern sich aufgrund des bevorstehenden Feiertages im gesamten Landkreisgebiet. Der reguläre Abfuhrtag wird jeweils einen Tag nach hinten verschoben. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen. Im Abfallkalender für das Jahr 2023, in der [Abfall-App](#) und in den Erinnerungen per E-Mail sind diese Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei Rückfragen zu den Terminverschiebungen unter der **Telefonnummer 09721 55 554** gerne zur Verfügung.

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 15

Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe, Landkreis Schweinfurt

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe erlässt nach Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert mit Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe vom 01.02./28.01./19.02 und 06.04.1974 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 13/1974), zuletzt geändert mit Satzung vom 29.11.2018 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 16/2018 wird wie folgt geändert:

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch sonstige Einnahmen und Darlehen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind

a) für die Verbandskläranlage:

Das Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder für den Verbandsbereich; als Einwohner gilt eine Person jeden Alters. Maßgebend sind die vom Bayer. Statistischen Landesamt jeweils zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen für das folgende Rechnungsjahr, wobei der Verband hinsichtlich der Orte Hirschfeld, Lindach, Stammheim und Wipfeld die anteiligen Einwohnerzahlen ermittelt; die Gemeinden Kolitzheim, Röthlein und Wipfeld leisten dazu Amtshilfe.

b) Für die Verbandskanäle (§ 4 Abs.2):

Folgende Prozente:

Kolitzheim (Lindach und Stammheim)	33 %
Röthlein (Hirschfeld)	22 %
Wipfeld	45 %

§ 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Kolitzheim, 26.07.2023

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG
STAMMHEIM-GRUPPE
gez.

Herbert,
Verbandsvorsitzender

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 15

2. Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Schweinfurt
zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten

(Entschädigungssatzung)

Vom 26.07.2023

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 14.05.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 11 vom 20.05.2020), zuletzt geändert am 02.12.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 53 vom 10.12.2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anlässlich einer Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse oder Unterausschüsse erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben und dies durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die Sitzungsleitung die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.“

§ 2 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung

„eine km-Entschädigung nach den Sätzen des Art 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entfernung jeweils vom Hauptwohnsitz zum Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt maßgeblich ist. Die km-Entschädigung entfällt bei Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung.“

§ 3 erhält folgende Fassung

„Kalenderjährlich besteht für die Fraktionen (§ 29 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistags) die Möglichkeit 17 Fraktionssitzungen gemäß § 2 Abs. 3 abzurechnen. Im ersten Jahr der Wahlperiode reduziert sich dieser Anspruch auf 12 Sitzungen, im letzten Jahr der Wahlperiode auf 5 Sitzungen. Die Teilnahme an der Sitzung ist durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachzuweisen. Erfolgt die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung, bestätigt die oder der Fraktionsvorsitzende die Teilnahme in der Anwesenheitsliste und vermerkt dies entsprechend.“

§ 2
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 26. Juli 2023
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat